

**Leitlinie zur Nachhaltigkeit für Lieferanten und Dienstleister der
Hamburger Sparkasse AG
Anlage Vertrag**

Inhaltsverzeichnis

1	Nachhaltigkeitsverständnis der Haspa	3
2	Zielsetzung dieser Vereinbarung	3
A	Soziale Verantwortung	3
	A1 Einhaltung von Menschenrechten	4
	A2 Vermeidung von Kinderarbeit	4
	A3 Löhne, Sozialleistungen, Arbeitszeit	4
	A4 Freie Wahl der Beschäftigung / Verbot von Zwangsarbeit	4
	A5 Gesundheit und Sicherheit	4
	A6 Vereinigungsfreiheit	4
	A7 Diskriminierungsverbot	4
B	Ökologische Verantwortung	5
	B1 Umweltverantwortung	5
	B2 Umweltfreundliche Produktion	5
	B3 Gefahrstoffe / Abfall / Recycling	5
C	Geschäftsethik / Ökonomie	5
	C1 Korruptionsbekämpfung	5
	C2 Fairer Wettbewerb	5
	C3 Sicherheit und Qualität	5
D	Information und Kommunikation	5
	D1 Veröffentlichung der Leitlinie	5
E	Abschließende Erklärung	6
F	Geltungsbereich, Laufzeit und Kündigung	6

1 Nachhaltigkeitsverständnis der Haspa

Seit 1827 fördert die Haspa das Gemeinwohl und die Lebensqualität in der Metropolregion Hamburg durch das Angebot von Finanzdienstleistungen und ein vielfältiges gesellschaftliches Engagement. Bei unseren geschäftspolitischen Entscheidungen und unserem täglichen Handeln haben wir die Bedürfnisse und das Wohl heutiger und künftiger Generationen stets im Blick. Aus unternehmerischer Verantwortung und unserem Selbstverständnis als Sparkasse bekennen wir uns zum Prinzip der Nachhaltigkeit. Das heißt, wir bringen wirtschaftlichen Erfolg mit gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen in Einklang und gehen mit Ressourcen schonend um. Mit unserer unternehmerischen Haltung, unseren Produkten und vielfältigen Initiativen geben wir Impulse für eine nachhaltige Entwicklung der Region. Wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte sind für uns insbesondere die Achtung der Menschenrechte und des Nichtdiskriminierungsgebots, die Beachtung von Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen sowie die Bekämpfung von Korruption. Die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben ist für uns dabei selbstverständlich. Nachhaltiges Denken und Handeln verstehen wir als Chance, für unsere Anspruchsgruppen Mehrwerte zu schaffen. Zu unseren wichtigsten Anspruchsgruppen zählen unsere Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter, die HASPA Finanzholding als unsere Eigentümerin sowie alle am nachhaltigen Handeln der Haspa Interessierten in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

2 Zielsetzung dieser Vereinbarung

Auf Basis des Nachhaltigkeitsverständnisses berücksichtigt die Haspa bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen nicht nur wirtschaftliche/ökonomische, sondern auch soziale, ethische und ökologische Aspekte.

Wir erwarten daher von unseren Auftragnehmern, dass sie sich dem Ziel, sozialen, ethischen und ökologischen Ansprüchen der Gesellschaft zu genügen ebenso verpflichtet fühlen wie die Haspa und bei der Herstellung und Fertigung Ihrer Produkte sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen diesen Zielen Rechnung tragen.

Diese Leitlinie formuliert und definiert die Anforderungen, die die Haspa an die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen an ihre Auftragnehmer hat. Dies sind die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Ächtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie die Einhaltung und Förderung von ethischem Verhalten.

Unsere Lieferanten und Dienstleister sind aufgefordert, eine Leitlinie an alle Beteiligten im Rahmen ihrer Lieferkette weiterzugeben die diese Anforderungen widerspiegelt und die Einhaltung der nachstehenden Standards fördert und nachhält.

A Soziale Verantwortung (Arbeitsbedingungen/ Sozialstandards / Menschenrechte)

A1 Einhaltung von Menschenrechten

Der Auftragnehmer beachtet die Menschenrechte und erkennt diese an, Grundlage hierfür ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesrepublik Deutschland.

A2 Vermeidung von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Der Auftragnehmer ist aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten.

A3 Löhne, Sozialleistungen, Arbeitszeit

Vergütung und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen entsprechen. Darüber hinaus sind Branchenstandards und die einschlägigen ILO-Konventionen zu beachten. Überstunden sollten nur auf freiwilliger Basis erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

A4 Freie Wahl der Beschäftigung / Verbot von Zwangsarbeit

Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Menschenhandel ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

A5 Gesundheit und Sicherheit

Der Auftragnehmer gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen, bietet Schulungen der Mitarbeiter an und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

A6 Vereinigungsfreiheit

Der Auftragnehmer ermöglicht seinen Mitarbeitern, sich zu einer Mitarbeitervereinigung (z.B. Gewerkschaft, Betriebsrat etc.) zusammenzuschließen, bzw. einer solchen beizutreten. Zudem gewährt der Arbeitgeber den Mitarbeitern das Recht Kollektivverhandlungen zu führen soweit dies nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erlaubt und mit diesen Gesetzen und Vorschriften vereinbar ist.

A7 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitern oder weiteren Personen in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt für Benachteiligung oder Belästigung beispielsweise aufgrund Geschlechtes, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft, Nationalität, Sprache, gesundheitlicher Einschränkungen, Genderidentität oder sexueller Orientierung.

B Ökologische Verantwortung

B1 Umweltverantwortung

Der Auftragnehmer muss hinsichtlich des Umweltschutzes nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Eine Zertifizierung z.B. nach SA 8000, DIN EN ISO 9001 sowie 14001 oder 50001 Energiemanagementsystem soll vorhanden sein, bzw. angestrebt werden.

B2 Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen sichergestellt. Dazu gehört neben einem sparsamen Verbrauch von Energie auch eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien - geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung - zu.

B3 Gefahrstoffe / Abfall / Recycling

Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Für sie ist ein Gefahrenstoff Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können. Weiter erwarten wir grundsätzliche Verpackungseffizienz und Recyclingbestrebungen.

C Geschäftsethik / Ökonomie

C1 Korruptionsbekämpfung

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Es ist zu gewährleisten, dass jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Veruntreuung unterbleibt.

C2 Fairer Wettbewerb

Bei allen Geschäftsaktivitäten werden die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften beachtet. Wir erwarten, dass jede Form von Wettbewerbsverzerrung (Preisabsprachen etc.) unterlassen wird.

C3 Sicherheit und Qualität

Wir erwarten, dass alle Produkte und Leistungen bei Lieferung die vertraglich festgelegten, als auch die ggf. gesetzlich vorgeschriebenen Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

D Information und Kommunikation

D1 Veröffentlichung der Leitlinie

Der Auftragnehmer der Haspa veröffentlicht in seinem Unternehmen eine Leitlinie (z.B. Aushang, Mitarbeiterzeitung, Intranet) die die Anforderungen dieser Nachhaltigkeitsleitlinie widerspiegelt.

E Abschließende Erklärung

Die Nachhaltigkeitsleitlinie für Lieferanten und Dienstleister der Haspa entspricht unserem Geschäftsverständnis und wird dementsprechend von unserem Unternehmen gefördert und ist verpflichtend.

F Geltungsbereich, Laufzeit und Kündigung

Diese Nachhaltigkeitslinie gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber und somit auch für bereits abgeschlossene Vereinbarungen, die der Auftragnehmer als Dienstleister/Werkunternehmer eingegangen ist. Sie wird auf eine unbegrenzte Laufzeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich von beiden Parteien gekündigt werden. Sie endet automatisch, wenn der Auftragnehmer keine Geschäftsbeziehung als Dienstleister/Werkunternehmer mit dem Auftraggeber unterhält bzw. spätestens mit der Beendigung des letzten Leistungsscheines.